

Frau Lasar erläutert, dass es in diesem Verfahren darum gehe, auch nicht im Gebiet ansässigen Firmen die Möglichkeit zu geben am Pylon zu werben und dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 07.12.2017 gerecht zu werden, welches besagt, dass deutlich sein muss, dass es im Stadtgebiet Gebiete ohne Lärmkontingentierungen gibt, sofern man ein Gebiet mit Lärmkontingenten belegt.

RM Köhn stört sich an der Beschreibung „geschlossene Seiten“ den Pylon betreffend. Es wird erläutert, dass der Pylon als geschlossen zu bezeichnen ist, weil alle Seiten dem Pylon zugehörig sind, auch wenn es sich hier um licht- und luftdurchlässiges Stahlrohr handelt.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: